

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Blender.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Blender für den Friedhof in Blender am 12. Dezember 2019 (mit Änderungen vom 09.09.2021) folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen:

Für 30 Jahre: 1.190,00 €
Die Grabplatte ist vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten anzuschaffen.
FUG und Pflege werden *nicht* gesondert berechnet.

Verlängerung des Nutzungsrechts:
Für jedes weitere Jahr: 40,00 €

2. Partnerrasenreihengrabstätte für Erdbestattungen:

Für 30 Jahre: 2.380,00 €
Die Grabplatte ist vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten anzuschaffen.
FUG und Pflege werden *nicht* gesondert berechnet.

Verlängerung des Nutzungsrechts bei Beisetzung des zweiten Sarges (Ruhefrist 30 Jahre):
Für jedes weitere Jahr: 79,30 €
Bei gewünschter Verlängerung pro Jahr: 79,30 €

3. Wahlgrabstätte:

- a) Für Personen über 5 Jahre (30 Jahre Liegefrist) – je Grabstelle: 216,00 €
- b) Für Personen unter 5 Jahren (15 Jahre Liegefrist) – je Grabstelle: 108,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechts:

Für jedes weitere Jahr – je Grabstelle –: 7,20 €
Friedhofsunterhaltungsgebühren nach III. werden zusätzlich erhoben.

4. Urnenrasenreihengrabstätte:

Für 30 Jahre: 850,00 €

Die Grabplatte ist vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten anzuschaffen.
FUG und Pflege werden *nicht* gesondert berechnet.

Verlängerung des Nutzungsrechts:

Für jedes weitere Jahr: 28,30 €

5. Partnerurnenrasenreihengrabstätte:

Für 30 Jahre: 1.700,00 €

Die Grabplatte ist vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten anzuschaffen.

Verlängerung des Nutzungsrechts bei Beisetzung der zweiten Urne (Ruhefrist 30 Jahre):

Für jedes weitere Jahr: 56,50 €

Bei gewünschter Verlängerung pro Jahr: 56,50 €

6. Urnenwahlgrabstätte:

Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 120,00 €

Die Pflege obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Verlängerung des Nutzungsrechts:

Für jedes weitere Jahr: 4,00 €

Friedhofsunterhaltungsgebühren nach III. werden zusätzlich erhoben.

7. Urnenreihengrabstätte am Baum

Für 30 Jahre: 1.900,00 €

Die Grabplatte ist vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten anzuschaffen.
FUG und Pflege werden *nicht* gesondert berechnet.

Verlängerung des Nutzungsrechts:

Für jedes weitere Jahr: 63,00 €

8. Partnerurnenreihengrabstätte am Baum

Für 30 Jahre: 3.800,00 €

Die Grabplatte ist vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten anzuschaffen.
FUG und Pflege werden *nicht* gesondert berechnet.

Verlängerung des Nutzungsrechts:

Für jedes weitere Jahr: 126,00 €

9. Urnenreihengrab in Gemeinschaftsanlage (Urnengarten)

Für 30 Jahre: 1.900,00 €

Das Grabmal ist vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten anzuschaffen.

FUG und Pflege werden nicht gesondert berechnet.

Bei gewünschter Verlängerung pro Jahr: 63,00 €

10. Partnerurnenreihengrab in Gemeinschaftsanlage (Urnengarten)

Für 30 Jahre: 3.800,00 €

Das Grabmal ist vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten anzuschaffen.

FUG und Pflege werden nicht gesondert berechnet.

Verlängerung des Nutzungsrechts:

Für jedes weitere Jahr: 126,00 €

11. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

a. eine Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit:

i. Wahlgrabstätte – je Grabstelle und Jahr –: 7,20 €

ii. Urnenwahlgrabstätte – je Grabstelle und Jahr –: 4,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 50,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 15,00 €
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 15,00 €
4. Verwaltungsgebühr anlässlich der Anmeldung einer Bestattung 00,00 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

zur Finanzierung der Kosten für die Pflege der Wege, Erschließungsbeiträge, Straßenausbaubeiträge, Kosten für die Wasser- und Stromversorgung, Einfriedigungen und sonstige Anlagen die von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch genommen werden

Für ein Jahr

- je Grabstelle -: 7,50 €

§ 7

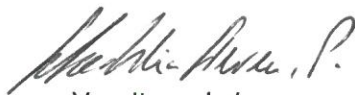
Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Blender, 09. September 2021
Der Kirchenvorstand:


Vorsitzende/r

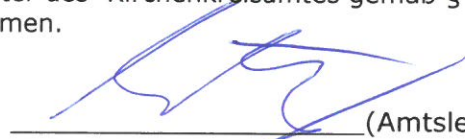



Kirchenvorsteher

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 6 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 26.04.2016 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenkreisamtes gemäß § 42 Abs. 6 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.




(Amtsleiter)

